wein unter jenem Quantum begriffen ist, welches mit dem Fuhrmann Math: Thurner erst am 20.ten Juny v. J. aufgerechnet worden; so haben sich die Bittsteller näher auszuweisen, welchen Tage diese Ausfuhre geschehen, und wo dieser Wein und Brandwein inzwischen hier gelegen ist.

Wenn gleich einem Gastgeb nicht zu verbieten ist, seinen bei ihm einkehrenden Gästen Kafee abzugeben, so ist doch keinen derselben zu gestatten, neben dem Wirths gewerb eine eigene Kafeterie für andere Leute zu halten; es kömmt daher dem

Zollstange wieder transitiret ist.

17.

Aeusserung des Einnehmeramtes am Eysack über obiges am 20ten v. M. dahin zugefertigtes Ansuchen, daß sich das Depositum zwar erwahre, aber der Beweis der Ausfuhre dieses Weines nach so langer Zeit sehr bedenklich sey.

18.

Verantwortung des Stephan Landsman Gastgeb am Blauen Pok, über die am 23.ten v. M. ihm zugefertigte Klage wegen der in seinem Gasthause errichteten Kafeterie, mit dem, daß da er nur sein Billiard zu ebenen Fuße übersetzet und mit mehrerer Bequemlichkeit hergestellet, nicht